Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 9. XXVI. Jahrgang Mai 1919

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Selnau 63.97
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Die Gründung einer schweizerischen Austauschzentrale.

Nachdem die Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr mit den Staaten im Osten unseres Landes infolge der tiefen Valuta der diesbezüglichen Währungen unserem Lande wiederum den heißersehnten Export erschweren oder sozusagen verunmöglichen, tauchte hier und dort die Frage auf, ob nicht durch ein Kompensationsgeschäft diese Schwierigkeiten überwunden werden könnten.

Bereits seit Monaten hat sich auch eine Kommission mit der Frage der Organisation eines solchen Warenaustausches befaßt, und neuerdings hat sich der *Schweizerische Wirkereiverein* dieser Frage angenommen, und auf den 7. Mai 1919 alle Textilverbände zu einer Interessentenversammlung ins Hotel St. Gotthard in Zürich eingeladen, um wohl das erste sorgfältig durchgearbeitete Projekt in dieser Hinsicht von Herrn Dr. B. Diethelm in Bern anzuhören.

Mit großem Interesse verfolgte die zahlreiche Versammlung die interessanten Ausführungen des Referenten, welche wir in Nachfolgendem wiedergeben, und welche in gedrängter Form auch schon in der „N. Z. Ztg." vom 15. Mai einem weitern Publikum zur Kenntnis gebracht wurden.

Der Referent führte Folgendes aus:

Export und Arbeit.

1. Die schweizerische Industrie vor und nach dem Waffenstillstand.

Seit dem Waffenstillstand ist in Handel und Industrie der Schweiz eine Stockung eingetreten, welche wegen der immer größer werdenden mangelhaften Arbeiterbeschäftigung zur Katastrophe sich auszuwachsen droht.

Diese Stockung ist die Folge des plötzlichen Aufhörens der Kriegsverhältnisse, auf die sich im Laufe der letzten Jahre alle Industrien der Welt einstellen mußten. Den schweizerischen Industrien, welche in ihrer überwiegenden Mehrheit Exportindustrien „par excellence" sind, hatte der Krieg zwar eine Reihe von Einschränkungen gebracht — wir erwähnen nur die Ausfuhrhemmungen der S. S. S. und S. T. S., die Festsetzung von Importkontingenten und Darlehensforderungen verschiedener Staaten — aber anderseits ermöglichte eine Anzahl von Momenten die ziemlich dauernde Beschäftigung derselben.

Fürs erste war die Schweiz an direkten und indirekten Kriegslieferungen beteiligt.

Ferner schaltete der Krieg eine ganze Anzahl von ausländischen Industrien als Konkurrenten sowohl auf inländischen wie ausländischen Märkten aus. Dies war begründet im intensiven Wirtschaftskrieg der kämpfenden Mächtegruppen, wodurch gewisse Konkurrenten einerseits aus Rohmaterialmangel überhaupt stillgelegt waren (Beispiel: deutsche Lackfabrikanten), oder anderseits ihre Konsumenten in feindlichen Ländern nicht mehr beliefern durften (Beispiel: deutsche chemische Industrien im allgemeinen).

In gleicher Weise begünstigte die Umstellung einer Reihe von Fabrikbetrieben der kriegführenden Staaten auf Kriegsmaterial die Absatzmöglichkeit schweizerischer Erzeugnisse.

Zum dritten veränderte der Krieg die Absatzverhältnisse prinzipiell in der Weise, daß an Stelle der sonst in erster Linie stehenden Preisfrage zur Hauptsache die Frage der Lieferungsmöglichkeit trat, welche ihrerseits durch die Fabrikationsmöglichkeit und die Möglichkeit der Ueberwindung formeller Schwierigkeiten beherrscht war.

Der Waffenstillstand hat nun die Arbeitsverhältnisse der Industrien von heute auf morgen vollständig verändert.

Nicht nur zwingt das Aufhören der Nachfrage nach Kriegsmaterial die in- und ausländischen diesbezüglichen Industrien ihre Beschäftigung in der Herstellung von Friedensprodukten zu suchen, sondern im allgemeinen beginnt sich die internationale Konkurrenz nach und nach ihrer Fesseln befreit, immer mächtiger zu regen. Ja für gewisse Erzeugnisse hat sich gerade durch den Wirtschaftskrieg die Zahl derjenigen, welche sich nunmehr an der Belieferung des Weltmarktes beteiligen wollen, bedeutend vermehrt.

Dadurch ist in vielen schweizerischen Betrieben eine Ueberproduktion entstanden, welche zu Betriebseinschränkungen und selbst zur vollständigen Stillegung geführt hat.

Infolgedessen sind dann die Kriegsabnehmer schweizerischer Erzeugnisse teils, weil sie die Entwicklung der Dinge nicht voraussehen, teils zum Schutze ihrer einheimischen Fabriken, teils wegen wieder erhöhter qualitativer Ansprüche, in ihren Bestellungen immer zurückhaltender geworden.

Dazu kommt, daß eine Anzahl unserer Industrien zahlreiche Stocks an Rohmaterialien besitzt, die zu teuern Kriegspreisen gekauft wurden, wie auch große Lager von aus solchen Rohstoffen hergestellten Fertigprodukten, für welche die Aussicht auf bedeutende Baisseverluste immer drohender wird.

Fügen wir noch hinzu, daß die Zahl der ganz oder teilweise feiernden schweizerischen Betriebe bereits eine beängstigend große ist und sich täglich vermehrt, und daß die in teuern Roh- und Fertigprodukten festgelegten schweizerischen Kapitalien hunderte von Millionen Franken betragen, so wird ohne weiteres klar, daß es für die Schweiz heute eine Lebensnotwendigkeit bedeutet, mit aller Energie und in *großzügigster* Weise für jetzt und später neue Absatzgebiete ihrer Industrieerzeugnisse zu suchen, wenn nicht anders unser ganzes Wirtschaftsleben den stärksten Erschütterungen ausgesetzt sein soll.

Als wichtige Absatzgebiete kommen nach der Lage der Dinge für die Schweiz in erster Linie die Länder des europäischen Ostens in Frage, wobei gleich von Anfang an betont sein mag, daß wir mit denselben nur dann als dauernde Kunden rechnen dürfen, wenn wir dafür sorgen, daß bezüglich Qualität und Preise unsere Erzeugnisse dorten nicht diskreditiert werden. In diesem Zusammenhang mögen kurz uns zugegangene Meldungen Erwähnung finden, laut welchen in einigen bulgarischen Städten Schweizer Schokolade zu Preisen von Fr. 120.— pro Kilo verkauft wurde und gewisse Firmen aus der Schweiz Warenangebote nach Polen zu fünf- bis sechsfachen Schweizerpreisen gestellt haben sollen. Es ist ohne weiteres klar, daß derartige Machinationen, selbst wenn der schweizerische Fabrikant daran völlig unschuldig ist, unsere Erzeugnisse in den betroffenen Ländern direkt verhaßt machen.

2. Die Schwierigkeiten, welche der Belieferung des europäischen Ostens entgegenstehen.

Nachdem die Blockadebestimmungen für die Länder des europäischen Ostens auf den Aussterbeetat gesetzt sind, erheben sich für den Warenverkehr nach diesen Ländern zwei weitere Schwierigkeiten, nämlich:

A. Die Transportfrage;
B. Die Valutafrage.

Die Transportfrage ist durch Zusammenstellung von schweizerischen kombinierten Zügen schon bis zu einem gewissen Grade gelöst worden und wird sich wohl nach und nach von selber regeln

Bedeutend schwieriger ist die Valutafrage, die Frage der Devisenbeschaffung, d. h. der Beschaffung von Zahlungsmitteln auf das Ausland.

Der starke Kursunterschied zwischen dem Schweizerfranken und den Geldsorten unserer nördlichen Nachbarn und der osteuropäischen Länder hatte für den schweizerischen Handelsverkehr mit diesen Ländern drei Folgen:

I. Die Schwierigkeiten der durch den niedrigen Kurs bedingten schlechten Kaufkraft des Geldes der betreffenden Länder überhaupt.

Es ist ohne weiteres klar, wie die Ankaufsmöglichkeit schweizerischer Erzeugnisse beeinträchtigt wird, wenn jeder für den Ankauf einer Ware bezahlte Schweizerfranken zu dem fünf- bis sechsfachen Betrag der entsprechenden Währung des Empfangslandes kalkuliert werden muß.

Diese Verhältnisse gestalten sich aber für den Schweizer Exporteur dadurch noch ungünstiger, daß andere ebenfalls als Lieferanten des Ostens auftretende Länder einen bedeutend niedrigeren Wechselkurs als die Schweiz aufweisen. Verkauft beispielsweise die Schweiz ihre Seife zu Fr. 3.80 pro Kilo und Italien das gleiche Produkt zu 4 Lire, so ist das italienische Produkt für den Käufer in Wien deshalb viel billiger, weil die italienische Lira nur zirka 60 Prozent des Schweizerfrankens wert ist.

Als weitere Folgeerscheinung der schlechten Kaufkraft des östlichen Geldes gegenüber den anderen europäischen ursprünglichen Währungen entstanden:

II. Die staatlichen Devisenzentralen mit ihren ausgesprochenen Hemmungen für unseren Ausfuhrhandel.

Beispiel: Aus den östlichen Ländern mit Devisenzentrale ist der Export einer Ware nach der Schweiz nur dann möglich, wenn, gleichgültig, ob sie schon in Landeswährung bezahlt war oder nicht, der Gegenwert in Franken zugunsten der Devisenzentrale hinterlegt wird.

Umgekehrt kann ein Handelsimport nach diesen Ländern aus der Schweiz nur stattfinden, wenn die Devisenzentrale dafür sperrfreie Valuta zur Verfügung stellt.

Wir sehen also, daß wir alles, was wir aus jenen Ländern kaufen, in Franken zahlen müssen, über deren Verwendung doch nur die Devisenzentrale verfügt. Von einem Handelsverkehr mit gegenseitigem gleichem Recht kann also nicht mehr gesprochen werden, weil die Devisenzentrale einseitig diktatorisch den ganzen schweizerischen Handelsverkehr mit dem betreffenden Lande regelt. Was wir exportieren dürfen, wer exportieren darf und eventuell zu welchem Preise ein Export zugelassen wird, ist uns ebenso vorgeschrieben, wie die Bestimmungen festgelegt wurden, unter denen ein Import möglich ist.

Es ist ohne weiteres klar, daß mit solchen drückend entrechtenden Fesseln ein im Interesse der Schweiz und der Länder mit schlechter Valuta liegender großzügiger Handelsverkehr nicht möglich ist.

Endlich sind zu erwähnen:

III. Die Schwierigkeiten selbst bei den schlechten Wechselkursen für größere Beträge von Ostdevisen zurzeit in der Schweiz Käufer zu finden.

Selbst für den Fall, daß ein Schweizer Exporteur unter Umgehung der Hemmungen der Devisenzentralen und unter kalkulatorischer Voraussetznng der schlechten Wechselkurse Waren nach den Oststaaten exportiert, dürfte es ihm bei größeren Summen kaum möglich sein, für den Verkaufserlös in Ostwährung Schweizerfranken zu erhalten. Damit fällt für ihn eine der wichtigsten Voraussetzungen jeder laufenden kommerziellen Tätigkeit dahin, nämlich das durch Warenumsatz erhaltene Kapital wieder in seinem Geschäftsbetrieb arbeiten zu lassen.

Wenn also die Schweiz mit dem europäischen Osten Geschäfte machen will — und sie ist nach dem bereits Gesagten unbedingt dazu gezwungen — so ist die erste Vorbedingnng hiezu, daß eine zweckentsprechende Lösung in der *Valutafrage* gefunden wird.

3. Die Möglichkeiten zur Umgehung der Valutaschwierigkeiten.

Es sei von vorneherein hervorgehoben, daß die Umgehung der Valutaschwierigkeiten nicht in schweizerischen Maßnahmen zur Hebung der Devisenkurse gesucht werden kann. Unser Land ist zu klein, um einen diesbezüglichen wesentlichen Einfluß auf den internationalen Zahlungsmarkt auszuüben, in dessen Schoße sich das Verhältnis der Wechselkurse aller Länder automatisch ausgleicht.

So wünschenswert mit Rücksicht auf eine intensive Ausdehnung unseres Exportes die Hebung der östlichen Wechselkurse auch wäre, so zwingt uns die gegenwärtige prekäre Lage unserer Exportindustrien wenigstens jene Maßnahmen zu ergreifen, welche im Rahmen der derzeitigen Devisenverhältnisse eine größtmögliche Ausfuhr nach dem Osten gewährleisten.

Wir denken dabei in erster Linie an die Bereitstellung marktgängiger Devisen in hinreichendem Umfange zur Bezahlung exportierter Schweizerwaren. Dabei erhebt sich die Frage, ob unter heutigen Verhältnissen in den betreffenden Ländern solche Zahlungsmittel für unsere Ausfuhren flüssig gemacht werden können. Als solche kommen in Betracht:

I. Anweisungen auf Zahlungsplätze mit internationalem Ruf und internationaler Sicherheit (Check auf Paris, London, New-York etc.).

Es ist auf Grund der herrschenden Verhältnisse kaum anzunehmen, daß auf diese Weise nennenswerte Beträge dem schweizerischen Exporthandel dienstbar gemacht werden können. Gewiß werden heute und später in den östlichen Ländern solche Zahlungsmittel vorhanden sein, aber außer einigen relativ unbedeutenden privaten Guthaben wird der Großteil aus Valutakrediten der in Betracht fallenden finanzierenden Großmächte herrühren. Solche Kredite werden aber — man gebe sich keinen Illusionen hin — nicht unseren Exporten zugute kommen, sondern mit Ausnahme von einigen Auswüchsen den Exporten aus den kreditgebenden Staaten reserviert bleiben.

Zur Illustration des Gesagten mag aus neuester Zeit angeführt werden, daß der Inhalt des ersten Warensonderzuges nach Belgrad zwar binnen drei Tagen Käufer gefunden hatte, jedoch zehn Tage später die von Gewährsmännern in Aussicht gestellte Bezahlung in Checks auf Paris noch nicht sichergestellt war.

II. Anweisungen auf die Schweiz.

Die Guthaben der östlichen Staaten in der Schweiz dürften heute auf ein Minimum reduziert sein.

Beispiel: Vor zirka 3 Monaten entsandte die Prager Regierung einen Spezialdelegierten nach der Schweiz, um von der Schweizer Regierung die Bewilligung zum Bezug von Lebensmitteln, Seife, Verbandmaterial und Pharmazeutika zu erhalten. Mit Rücksicht auf die schlimmen diesbezüglichen Versorgungsverhältnisse in der Tschechoslowakei wurde sowohl von den maßgebenden Bundesstellen, wie von der „Commission interalliée“ diesem Begehren stattgegeben. Als die wesentlichen Punkte geregelt waren, erschien ein Prager Bankier, um zur Bezahlung der Sendung ein Darlehen in der Höhe von zirka 10 Millionen Franken aufzunehmen. Da die Kreditverhandlungen scheiterten, hat Prag auf diese so notwendigen Lieferungen bisher verzichten müssen.

*

Es ergibt sich also, daß auf Grund *vorhandener* gangbarer Zahlungsmittel ein nur einigermaßen bedeutender Ausfuhrhandel nach dem Osten nicht durchgeführt werden kann.

Ein solcher ist vielmehr unter den obwaltenden Umständen nur möglich durch Maßnahmen, die *vorgängig* den Gegenwert der Exportware in realisierbarer Währung bereit stellen.

I. Hiezu gehört vor allem der *Import,* zweifellos die vollendetste Lösung des Problems. Er dient in vorliegendem Falle zur Begleichung unserer Exportware und reduziert dadurch den Außenhandel auf seine ursprüngliche Form: den gegenseitigen Warenaustausch.

Um diesen Warenaustausch im Interesse unseres Exportes zur größten Entfaltung zu bringen, ist es notwendig, kein Mittel unversucht zu lassen, um den Import aus den fraglichen Ländern zu fördern. In diesem Sinne wäre es denkbar, vielleicht sogar geboten, systematisch die Einfuhr von Produkten, bei denen es Qualität und Preise gestatten, auf Länder mit schlechter Valuta zu konzentrieren.

Das wichtigste bei diesen Transaktionen ist, daß das Geld als Zahlungsmittel ausgeschaltet wird und nur noch den Charakter eines Wertmessers zur Bestimmung des qualitativen und quantitativen Verhältnisses im Warenaustausch beibehält. Welche Geldsorte dabei als Maßstab Anwendung findet, ist nebensächlich, sofern sie nur bei Import und Export die gleiche bleibt.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß den schweizerischen Importen, die sich in der Hauptsache auf Lebensmittel oder Rohstoffe beziehen, also auf Produkte mit einem verhältnismäßig niedrigen Einheitspreis, Exporte hochwertiger Industrieerzeugnisse gegenüberstehen, kann der Fall leicht eintreten, daß die aus Importen realisierbaren Werte dem Valutabedürfnis unserer Exporteure nicht mehr genügen.

Dadurch könnten unsere Industrien, um den Absatz ihrer Fabrikate zu erreichen und ihre Arbeiter zu beschäftigen, in die Zwangslage versetzt werden:

II. den Weg der *Kreditgewährung* oder, was das gleiche ist, der Annahme nicht sofort realisierbarer Werte zu beschreiten.

Es ist dabei ohne weiteres klar, daß sich ein bedeutender Export nicht auf Zahlungsstundung im Einzelfalle durch den Schweizerfabrikanten aufzubauen im Stande ist. Vielmehr ist jeder Fabrikant darauf angewiesen, sein Kapital in seinem Betriebe arbeiten zu lassen, sodaß Stundungen nur durch eine Kollektivität gewährt werden können, welche dem Fabrikanten im Augenblicke der Lieferungen einen realisierbaren Gegenwert für seine Ware zur Verfügung stellt.

Solche bedeutende Kreditoperationen können zweckmäßig nur durch große Konzerne und zwar ausschließlich gegen solche Sicherheiten durchgeführt werden, welche es ihnen ermöglichen, ihre Guthaben nach und nach auf dem freien Kapitalmarkt ohne Verlust zu plazieren.

Im Interesse einer gesunden schweizerischen Finanzpolitik sind mithin Kredite von Einzelfirmen absolut zu vermeiden, während Kredite der Gesamtexporteure, natürlich als rein transitorische Maßnahmen, die ultima ratio zur Ermöglichung unseres Ostexportes darstellen. Zudem können auch derartige Kredite nur dann ins Auge gefaßt werden, wenn — abgesehen von der Selbstverständlichkeit eines Vorhandenseins hinreichender Sicherheiten — von Seiten der kreditbeanspruchenden Länder alle Bestrebungen unterstützt wurden, welche den Zahlungsausgleich durch Importe nach der Schweiz suchten. In derartigen Fällen dürfte es sich daher empfehlen, die Kredithöhe in eine Relation zum Importwert zu setzen.

Wir resümieren:

Ein dauernder und hinreichender Export nach dem Osten kann nur garantiert werden durch einen möglichst ausgedehnten Import aus den in Betracht kommenden Absatzländern. Er allein ist imstande, eine solide Zahlungsbasis zu schaffen. Kreditgewährung wird sich vielleicht nicht ganz ausschalten lassen. Sie hat jedoch zweckmäßig, nicht durch den Einzelexporteur, sondern höchstens durch die Kollektivität zu erfolgen.

4. Der Zuschlagsausgleich zwischen Import und Export.

Der Aufbau unseres Exporthandels auf Beschaffung der Zahlungsmittel durch den Import stellt in seiner Durchführung folgende *Aufgaben:*

I. Zusammenfassung von Import und Export in einer Stelle. Da Import und Export notwendigerweise ganz heterogene Produkte einander gegenüberstellen, wird in den seltensten Fällen der schweizerische Exporteur in der Lage sein, als Gegenwert in Frage kommende Importware selbst zu verbrauchen oder zweckentsprechend dem Konsum zuzuführen. Beispiel: Einem schweizerischen Automobilfabrikanten werden als Gegenwert für seine Lieferungen nach Serbien Agrarprodukte zur Verfügung gestellt. Da derselbe für den Vertrieb solcher Waren nicht eingerichtet ist, wird er das Bestreben haben, sich für den Verkauf derselben eines Dritten zu bedienen.

II. Schaffung eines möglichst vollständigen Ausgleiches zwischen Import- und Exportwert.

Im Interesse eines regen Ausfuhrverkehrs schweizerischer Waren ist es notwendig, daß sämtliche durch den Import geschaffenen Zahlungsmittel dem Export dienlich gemacht werden. Die Gefahr ist nämlich groß, daß der Erlös aus importierten Waren eine im vorliegendem Falle nicht erwünschte Verwendung im Inland findet oder daß er gar zur Förderung von ausländischen Exporten nach dem Osten dient.

III. Beseitigung von Import- oder Exporterschwerungen des Auslandes.

Unter den Import- und Exporterschwerungen des Auslandes sind in erster Linie die Ein- und Ausfuhrverbote zu nennen, welche bekanntermaßen die Erlangung besonderer Ein- und Ausfuhrbewilligungen notwendig machen.

Hiezu kommen in einzelnen Ländern noch weitere Einschnürungen durch die Devisenzentralen, die in der diktatorischen Beherrschung des Devisenmarktes gipfeln.

Solche Maßnahmen verunmöglichen aber großzügige Warenaustauschgeschäfte nach den Oststaaten, durch welche, wie bereits dargetan, allein ein Handelsverkehr mit jenen Ländern in nennenswerter Weise zur Zeit möglich ist.

Deshalb muß — selbstverständlich unter bestimmten Garantien — erreicht werden, daß der reelle schweizerische Import- und Exportverkehr von den bestehenden Zahlungsvorschriften der Devisenzentralen entbunden wird.

In der praktischen Durchführung bedeutet das: Der Schweizerimporteur soll in Landeswährung bezahlte Ware nach der Schweiz ausführen dürfen ohne gezwungen zu sein, den Gegenwert in Schweizerfranken der Devisenzentrale zur Verfügung stellen zu müssen.

Auf diese Weise steht der Verkaufserlös in Franken zu Bezahlung schweizerischer Exportware zur Verfügung, welch letztere ihrerseits in den Absatzländern durch den Verkauf wieder die notwendigen Summen zur Begleichung von Importen schafft.

IV. Konzentration des Warenbezuges auf Länder mit schlechter Valuta, soweit dies Qualität und Preis gestatten im Sinne einer möglichst großen Devisenbeschaffung.

Dieses Postulat setzt eine systematische Einkaufsorientierung der schweizerischen Importeure nach den östlichen Absatzmärkten voraus und zwar sowohl seitens einzelner Firmen und Importvereinigungen, wie auch seitens der Monopolstellen des Staates.

(Schluß folgt).

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Ausfuhr nach den europäischen Oststaaten.

Noch liegt die wirtschaftliche Zukunft der schweizerischen Ausfuhrindustrie gänzlich im Ungewissen, doch steht für heute soviel fest, daß die neugeschaffenen Staaten im Osten Europas, wie auch das Russische Reich, Rumänien und die Türkei als Absatzgebiete insbesondere für schweizerische Textilerzeugnisse an Bedeutung gewinnen werden und gewinnen müssen, da die Ausfuhrmöglichkeiten nach dem Westen und nach Uebersee allem Anschein nach immer schwieriger werden. Die Aufnahmefähigkeit der Oststaaten ist eine außerordentlich große, nicht nur weil es meist an eigener Industrie fehlt, sondern auch weil durch den Krieg die Lager erschöpft sind. Diese besonders günstigen Verhältnisse machen sich nun in erster Linie die Entente-Staaten zu Nutzen, die schon seit langem den Verkehr mit diesen Ländern aufgenommen haben, die Transportmöglichkeiten in erster Linie für ihre Erzeugnisse beanspruchen, Handelsmissionen nach dem Osten entsenden und durch Gewährung von Krediten einerseits und Sperre der Zahlungen nach dem Auslande anderseits, auch die finanzielle Grundlage für ihren Export schaffen. Für die schweizerische Industrie handelt es sich nun darum, möglichst rasch sich gleichfalls ihren Platz an der Sonne zu sichern und die Beziehungen mit den Oststaaten, wo sie seit langen Jahren eine große Kundschaft besitzt, aufrecht zu erhalten. Sie sieht sich dabei allerdings von Anfang an dem Wettbewerb der Ententestaaten gegenüber in Nachteil versetzt und es ist nicht leicht, Mittel und Wege zu finden, die in zweckmäßiger Weise zum Ziele führen können.

Von vornherein erscheint eine Mitwirkung des Staates nur aushülfsweise angezeigt und es muß die Wiederaufnahme und Ordnung der Beziehungen zu der Kundschaft in den Oststaaten der Privatinitiative überlassen bleiben, sollen einmal die staatlichen Handelsmonopole gebrochen und die natürlichen Wege für unseren Ausfuhrhandel wieder geöffnet werden. Die Mitwirkung des Staates wird sich darauf zu beschränken haben, die Transportmöglichkeiten zu schaffen und durch diplomatische Schritte die Durchfuhr und die Einfuhr der Ware zu ermöglichen. Dem schweizerischen Kaufmann ist die viel schwerere Aufgabe überbunden, für den Verkauf und die Bezahlung der Ware zu sorgen. Wie die Verhältnisse heute

liegen, erscheint es nun in vielen Fällen dem einzelnen Kaufmann und Industriellen nicht möglich, für seine Erzeugnisse den Gegenwert zu erhalten, es sei denn, er verzichte auf rasche Bezahlung und erteile langjährige Kredite. Die meisten Staaten in Osteuropa sind überhaupt nicht in der Lage, heute größere Summen in die Schweiz abzuführen, ganz abgesehen von den Kursverhältnissen, die ein solches Vorgehen für sie als äußerst nachteilig erscheinen lassen. So drängt sich für den schweizerischen Kaufmann die Lösung auf, möglichst ohne Beanspruchung von Geldmitteln den Export durchzuführen und sich durch ausländische Ware bezahlt zu machen. Diese Aufgabe kann jedoch von einer einzelnen Firma nicht übernommen werden. So ist denn auch eine Aktion im großen geplant, durch die Errichtung einer Austausch-Zentrale, die, in Form des Clearing, in den Oststaaten Waren kaufen würde, welche die Schweiz benötigt und aus den im Inland geschaffenen Guthaben, die Bezahlung der zur Ausfuhr bestimmten schweizerischen Erzeugnisse leisten könnte. Die Vorarbeiten für eine solche Organisation sind im Gange und es sind in nächster Zeit bestimmte Vorschläge für die praktische Durchführung zu erwarten. Dem System der Austausch-Zentrale haften jedoch erhebliche Mängel an, denn heute schon ist anzunehmen, daß die osteuropäischen Staaten gar nicht in der Lage sein werden, der Schweiz zusagende landwirtschaftliche Erzeugnisse und Rohstoffe in ansprechendem Maße zur Verfügung stellen zu können, um die schweizerische Ausfuhr zu kompensieren; es dürfte sich ferner herausstellen, daß einzelne Länder sehr wenig in die Schweiz zu liefern vermögen, dafür aber umsomehr schweizerische Erzeugnisse erhalten möchten und endlich wird die Verteilung der ausländischen Guthaben auf die in Frage kommenden schweizerischen Industrien und Handelsgruppen und von diesen wiederum auf die einzelnen Firmen die größten Schwierigkeiten machen und nur auf dem Wege der Kontingentierung mit all' seinen Ungerechtigkeiten möglich sein.

Bis die Austausch-Zentrale ins Leben tritt, dürfte noch geraume Zeit verstreichen und es ist die schweizerische Industrie inzwischen nicht müßig geblieben. Sie hat auf den gangbaren Wegen schon erhebliche Warenmengen nach den Oststaaten hinausgebracht und durch die Organisation eines Sonderzuges nach Serbien, welchem demnächst ein Zug nach Rumänien folgen wird, bewiesen, daß sich auch in direkter Weise der Verkehr mit der ausländischen Kundschaft aufrecht erhalten läßt. Es ist jedoch nicht damit getan, die Ware in diese Länder zu bringen, sondern es handelt sich in erster Linie darum, auch Bezahlung zu erhalten. In dieser Beziehung sind mit dem Sonderzug nach Serbien anscheinend keine guten Erfahrungen gemacht worden; die Ware fand natürlich ohne jede Schwierigkeit Absatz, die zugesicherte Zahlung in Check auf Paris und New-York geht jedoch sehr langsam von statten.

Das Problem der Ausfuhr nach den Oststaaten ist im letzten Grunde ein finanzielles. Die Möglichkeit des Transportes und des Absatzes der Ware ist vorhanden, die ausländische Kundschaft ist den schweizerischen Kaufleuten bekannt und es lassen sich vorderhand auch ausreichende Preise erzielen. Einzig die Frage der Bezahlung, die aber für den schweizerischen Industriellen und Kaufmann besonders unter den heutigen Verhältnissen die brennendste ist, bietet ernsthafte Schwierigkeiten. Die Austausch-Zentrale wird voraussichtlich einen Teil der erforderlichen Mittel liefern, doch dürfte die Ausfuhr letzten Endes nicht anders durchzuführen sein, als durch eine großzügige Krediterteilung, in gleicher Weise wie namentlich die amerikanischen und englischen Kaufleute mit Hülfe der Regierung ihre Geschäfte nach dem Osten bewerkstelligen. Eine solche Finanzoperation wird jedoch nur auf gemeinsamer Grundlage und mit Hülfe des Bundes und der Banken durchgeführt werden können. Es wird daher notwendig sein, neben dem Studium der Austausch-Zentrale, die Frage der Ausfuhr nach dem Osten auch von diesem Gesichtspunkte aus ins Auge zu fassen und energisch anzupacken, sollen die gewaltigen Warenlager, die noch in der Schweiz liegen und die außerordentliche Mittel festlegen, endlich herausgeschafft und dem Wettbewerb der Entente-Staaten in Zeiten mit Erfolg entgegengetreten werden können.

Ausfuhr nach Serbien, Kroatien und Slavonien. Laut einer Mitteilung der Gesandtschaft des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen in Bern steht der Einfuhr schweizerischer Waren in Serbien, Kroatien und Slawonien nichts entgegen. Die Sendungen müssen jedoch von durch die genannte Gesandtschaft beglaubigten Ursprungszeugnissen begleitet sein, daß die Waren ein Erzeugnis schweizerischen Kapitals und schweizerischer Arbeitskraft sind. Bei der Einfuhr finden der Generalzolltarif und der serbisch-schweizerische Handelsvertrag Anwendung. Die Wiederausfuhr schweizerischer Waren, die in das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen eingeführt werden, ist nicht gestattet.

Gemäß einem bis im nächsten Monat November gültigen Beschluß der königlichen Regierung wird auf Wollwaren und Baumwollstoffen, die zur Anfertigung von Wäsche und Kleidungsstücken dienen, nur der halbe Zoll erhoben.

Ausfuhr nach Tschechoslowakien. Laut einer Mitteilung aus Spediteurenkreisen nimmt die österreichische Staatsbahn keine Sendungen ab Buchs nach Stationen in Tschechoslowakien mehr an ohne Vorlage der Einfuhrbewilligung dieses Staates. Eine Bewilligung zur Durchfuhr durch Deutschösterreich ist für solche Sendungen nicht erforderlich.

Ausfuhr von Waren feindlicher Herkunft und von Waren, welche Material feindlicher Herkunft enthalten. Die britischen Konsularbehörden in der Schweiz hatten vor einiger Zeit Weisung erhalten, für Waren mit über 5 Prozent vom Wert Material feindlicher Herkunft keine Ursprungszeugnisse mehr auszustellen. Auf die diesbezüglich in London erhobenen Vorstellungen hat nun das Foreign Office am 1. Mai geantwortet, daß beschlossen worden sei, alle Beschränkungen im Export aus neutralen Ländern von Waren feindlicher Herkunft und von Waren, welche Material feindlicher Herkunft enthalten, aufzuheben, insofern die Waren für andere als britische Länder bestimmt sind. Die Vorschriften, welche die Einfuhr solcher Waren in das Vereinigte Königreich selbst und in die britischen Kolonien verbieten, bleiben in Kraft; hingegen ist die Umladung in Großbritannien gestattet, wenn die Waren für neutrale Länder bestimmt sind.

Amtliches und Syndikate

Abbau der S. S. S.

Die *Société Suisse de Surveillance Économique* erläßt folgendes *Rundschreiben* an sämtliche Syndikate: *Behandlung der durch Vermittlung der Syndikate einzureichenden Einfuhrgesuche.* Die allgemeine Aufhebung der Kontingentierung wirft in erster Linie die Frage der Behandlung derjenigen Einfuhrgesuche auf, welche von Firmen und Privaten eingereicht werden, die keinem Syndikate angehören, gleichviel ob sie in den Jahren 1911/13 Waren gleicher Art eingeführt haben oder nicht. Vorläufig sind hierfür die Vorschriften des Artikels 6 der Ausführungsbestimmungen der S. S. S. maßgebend; dieser sieht vor, daß da, wo sich Syndikate für die verschiedenen Interessentengruppen gebildet haben, die S. S .S. verpflichtet ist, sich für die Einfuhr der in ihren Wirkungskreis fallenden Artikel der Vermittlung dieser Syndikate zu bedienen.

Im allgemeinen wird also bis auf weiteres die S. S. S. fortfahren, die Vermittlung desjenigen Syndikates vorzuschreiben, welches für den betreffenden Artikel zuständig ist, überall da, wo die in Frage stehende Ware bis anhin von einer oder von mehreren der bestehenden Organisationen eingeführt wurde. Selbstverständlich sind die Syndikate gehalten, sobald die statutarischen Bedingungen von den Interessenten erfüllt sind, Gesuche alter oder neuer Mitglieder entgegenzunehmen und an uns weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob diese vor dem Kriege importiert haben oder nicht und ohne Begrenzung der Quantität. (Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen.)

Um dem Einfuhrhandel, sobald es die allgemeine Lage gestattet, die größtmöglichste Bewegungsfreiheit zu geben, ist die S. S. S. im Begriffe, mit den interessierten Instanzen die Frage der Aenderung von Artikel 6 ihrer Ausführungsbestimmungen zu prüfen. Sie wird die Syndikate über die getroffenen Beschlüße auf dem Laufenden halten.

S. S. S.-Formalitäten. Unser Rundschreiben Nr. 68 vom 5. März gibt Aufschluß über das *in Frankreich* angewendete vereinfachte Verfahren für diejenigen S. S. S.-Waren, die Frankreich zur Aus-

fuhr freigegeben hat. Dieses Verfahren ist durch die Aufhebung der Kontingente in keiner Weise geändert worden.

Ein ähnliches Verfahren ist nun für eine sehr große Anzahl von Artikeln auch *in England* eingeführt worden. Deren Versand an unsere Adresse wird nunmehr durch Erteilung eines von unserem Londoner Vertreter visierten englischen Certificates ermöglicht. Im übrigen bleiben die S. S. S.-Formalitäten für die schweizerischen Gesuchsteller genau die nämlichen. Es wird aber ratsam sein, den englischen Lieferanten anzuempfehlen, die unserer Kontrolle unterstellten Artikel nicht zu versenden, ehe sie nicht ein von unserem Vertreter bewilligtes S. S. S.-Certificat oder eine regelrechte Ausfuhrbewilligung des War Trade Departement besitzen, da diese Dokumente allein zur Ausstellung der „Pinkform" berechtigen, ohne welche die Ware in Frankreich bekanntlich zurückgehalten würde. Die Bewilligung des W. T. D. ist für alle diejenigen Waren erforderlich, für welche unser Vertreter in London nicht ermächtigt ist, von sich aus ein bezügliches Certificat abzugeben.

Wir sind im Begriffe, diese in Frankreich und England erzielten Vereinfachungen, wenn möglich, auch auf die andern Ententeländer auszudehnen. Das Resultat unserer Bemühungen wird den Syndikaten seinerzeit zur Kenntnis gebracht werden.

Provisorische Gesuche. Die Gründe, welche seinerzeit für die Einführung der „provisorischen" Gesuche maßgebend waren, sind mit der Kontigentaufhebung größtenteils hinfällig geworden. Immerhin werden die provisorischen Gesuche in allen denjenigen — wohl ziemlich zahlreichen — Fällen, auch weiterhin gute Dienste leisten können, wo die zur Erstellung eines „definitiven" Gesuches unbedingt erforderlichen Angaben noch nicht zur Verfügung stehen.

Die Einreichung provisorischer Gesuche zwecks Erlangung der Verschiffungs- resp. Konsignierungsbewilligung ist also nach wie vor möglich und sobald die nötigen Angaben (Mengen der verschifften Waren, Bestimmungshafen, Transitär usw.) bekannt sind können die „provisorischen" durch die definitiven Gesuche abgelöst werden.

Ausnützung der bis 30. April 1919 verlängerten französischen 1918er Bewilligungen (mit roter oder blauer Ecke). Es werden leider bis 30. April a. c., trotz aller Anstrengungen der „Fero", bei weitem nicht alle im Jahre 1918 zur Ausfuhr bewilligten Waren eingeführt worden sein. Der 30. April war bekanntlich nicht nur der äußerste Termin für die Kontingentsbelastung pro 1918, sondern auch der Verfalltag aller dieser Bewilligungen. Wir sind um eine weitere Verlegung des vorerwähnten Termins auf den 31. Mai eingekommen und glauben, auf eine günstige Aufnahme unseres Gesuches zählen zu können.* Sollte dies aber wider Erwarten nicht der Fall sein, so wird die S. S. S. die Erneuerung aller derjenigen französischen Bewilligungen (mit roter oder blauer Ecke) *unter der gleichen Kontraktnummer* vornehmen, die bis zum 30. April 1919 in Kraft waren, vorausgesetzt, daß die Erneuerung in der gewohnten Frist eines Monats verlangt wird; dies, nachdem durch die Aufhebung der Kontingente die Gründe hinfällig geworden sind, die die endgültige Annullierung aller derjenigen Bewilligungen erheischt hatten, welche bis zum 30. April 1919, trotz der allgemeinen Verlängerung (gemäß dem Wortlaute unseres Rundschreibens Nr. 71) noch unbenutzt geblieben waren. Diese Titel müssen zum Zwecke der Erneuerung an unser Bureau in Paris zurückgeschickt werden, unter Anzeige an unsern Hauptsitz in Bern.

Die Transitäre in den französischen Häfen werden durch unser Bureau in Paris verständigt werden.

Société Suisse de Surveillance Économique.

* Soeben erreicht uns die telegraphische Nachricht, daß die nachgesuchte Verlängerung bewilligt worden ist.

Generalversammlung der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft.

Die 71. ordentliche Generalversammlung der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft wurde Freitag, den 2. Mai 1919 abgehalten und erfreute sich einer zahlreichen Teilnahme, da rund 100 Mitglieder anwesend waren. Aus den vielen Wahlen, die im übrigen in der Hauptsache Bestätigungen brachten, ist die Berufung des Herrn F. Locher-Diener in den Vorstand zu erwähnen, nachdem für einen zweiten Vertreter des Rohseidenhandels durch eine Statutenrevision, welche die Zahl der Vorstandsmitglieder von bisher 9 auf 11 erhöhte, Platz geschaffen worden war. Im Schiedsgericht für den Handel in Seidenstoffen wurden die Herren E. Knüsly und U. Vollenweider, die nach langjähriger Tätigkeit ihren Rücktritt erklärt hatten, durch die Herren Alb. Fehr und M. P. Höhn ersetzt. An Stelle des Herrn A. Rütschi, der viele Jahre hindurch als Mitglied der Aufsichtskommission der Seidenwebschule der Anstalt vorzügliche Dienste geleistet hat und der ebenfalls um seine Entlassung eingekommen war, wurde Herr Max Frœlicher gewählt.

An Stelle des Jahresberichtes des Vorstandes, der später in üblicher Form den Mitgliedern als Bestandteil des Berichtes der Gesellschaft für das Jahr 1918 zugestellt werden soll, nahm die Versammlung ein aufschlußreiches *Referat* ihres Vorsitzenden, des Herrn *H. Heer,* entgegen über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Seidenindustrie. Aus dem Bericht des Herrn H. Heer, der als Delegierter des Bundesrates die wirtschaftlichen Verhandlungen in Paris geführt hat, traten deutlich die außerordentlichen Schwierigkeiten zutage, die sich der Wahrung der Interessen des neutralen Handels entgegensetzen.

In der anschließenden Diskussion machte sich die allgemeine Mißstimmung gegen die Beibehaltung der Kontrollmaßnahmen und einschränkenden Vorschriften durch die Entente in unmißverständlicher Weise geltend. Es wurde hervorgehoben, daß, wenn auch die in den verwüsteten Departementen des Nordens ansässige französische Industrie außerordentlich gelitten habe und mit einer gewissen Berechtigung besonderen Schutz verlange, dies auf die französische Seidenindustrie keineswegs zutreffe. Auch die Tatsache, daß die Ausfuhr nach den neutralen Nordstaaten immer noch nicht in vollem Umfange frei gegeben sei, wurde als lästige und einseitige Benachteiligung der schweizerischen Seidenindustrie bezeichnet und bittere Worte fielen endlich gegen die Kontingentierungsmaßnahmen der englischen und insbesondere der französischen Regierung, welche der Einfuhr schweizerischer Seidenwaren in ihre Länder nur ein geringfügiges Kontingent einräumen, während Seidenwaren aus Frankreich und andere Textilerzeugnisse aus England in gewaltigen Mengen in die Schweiz gelangen. Die schweizerischen Seidenindustriellen haben in der Tat Mühe zu begreifen, daß der französischen, italienischen und japanischen Konkurrenz-Industrie nunmehr alle Wege offen stehen und daß sogar die Geschäftsbeziehungen mit dem ehemaligen Feinde gestattet werden, während die schweizerische Fabrik und der schweizerische Handel noch in unwürdiger Weise gefesselt sind.

Eine willkommene Ergänzung zu den Ausführungen des Herren Vorsitzenden bot der Bericht des Herrn *Jul. Bloch* über die Arbeiten die zurzeit im Gange sind, um die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach den Ländern des europäischen Ostens zu ermöglichen. Herr Bloch, der als Delegierter des Vorstandes der Seidenindustrie-Gesellschaft an den Verhandlungen teilnimmt, besprach die verschiedenen Projekte, die in der Hauptsache auf die Gründung einer Austausch-Zentrale hinauslaufen und die zweifellos bei gutem Willen der Beteiligten und zweckmäßiger Organisation zu einem praktischen Ergebnis führen dürften. Er erachtete es jedoch als notwendig, bei den Seidenindustriellen und Händlern nicht allzugroße Hoffnungen auf diesen zentralisierten Austausch-Verkehr aufkommen zu lassen und sprach der Privatinitiative, als der immer noch berufensten und leistungsfähigsten Förderin des schweizerischen Exportes, das Wort.

Exportvereinigung für Schweizergarne. Unter der Firma *Exportvereinigung für Schweizergarne* hat sich am 11. April 1919 eine *Genossenschaft* gebildet. Deren jeweiliger Sitz wird durch Beschluß des Vorstandes festgesetzt. Zurzeit befindet sich der Sitz in *Zürich 1,*

Bahnhofstraße 61 (Bureau von Rechtsanwalt Dr. Henggeler). Zweck der Genossenschaft ist die Regelung des Exports von schweizerischen Baumwollgarnen während der Zeit, da zufolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse der freie Verkauf von Garnen für Export erschwert ist, und die Verteilung der entsprechenden der Genossenschaft zugeteilten Kontingente unter die Mitglieder. Die Genossenschaft macht keine Geschäfte für eigene Rechnung. Als Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluß des Vorstandes jede Firma aufgenommen werden, die in der Schweiz eine Spinnerei oder den Handel mit Schweizergarnen betreibt und sich unter Anerkennung der Statuten schriftlich beim Vorstand anmeldet. Für Firmen, die sich innert 14 Tagen nach erfolgter Publikation der Konstituierung der Genossenschaft zum Beitritt anmelden, ist der Eintritt frei. Später eintretende Mitglieder bezahlen eine Eintrittsgebühr, deren Höhe jeweils vom Vorstande festgesetzt wird. Jedes Mitglied hat sich am Stammkapital der Genossenschaft mit wenigstens einem Anteilschein von 500 Fr. zu beteiligen. Die Zahl der Stammanteile ist unbeschränkt; sie lauten auf den Namen. Das Kapital der Genossenschaft besteht aus der Summe der jeweils ausgegebenen Stammanteile. Auf die Stammanteile sind 50 Prozent sofort einzuzahlen, über die Leistung weiterer Einzahlungen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der mit dreimonatiger Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres zulässig ist, durch Ausschluß und durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf die Erben, bezw. deren Vertreter über. Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes zufolge Geschäftsabtretung kann die Mitgliedschaft unter Zustimmung des Vorstandes an den Geschäftsnachfolger übertragen werden. Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge für Genossenschaftsanteile, ferner auf Zinsbetreffnis und Rückvergütung des letzten vollen Geschäftsjahres, in dem sie der Genossenschaft angehört haben, nach Maßgabe der Statuten. Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn; sie erhebt zur Deckung ihrer Auslagen Gebühren, die der Vorstand festsetzt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Aus dem Geschäftserträgnis werden zunächst 5% Zins auf die Geschäftsanteile ausgerichtet, sodann werden mindestens 10% in einen Reservefonds gelegt; ein allfälliger Ueberschuß dient zur Rückvergütung auf die im betreffenden Geschäftsjahr bezogenen Gebühren. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet lediglich das Genossenschaftsvermögen, jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder hierfür ist ausgeschlossen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, ein Vorstand von 4—8 (gegenwärtig 7) Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen, er bezeichnet diejenigen Personen, die für die Genossenschaft rechtsverbindlich zu zeichnen befugt sind, er bestimmt auch die Form der Zeichnung. Der Vorstand besteht aus: Ernst Lang, Fabrikant, von Oftringen (Aargau), in Zofingen, Präsident; Jakob Andreas Biedermann, Fabrikant, von und in Winterthur, Vizepräsident; Richard Bühler, Fabrikant, von und in Winterthur; Gottlieb Frei, Spinnereidirektor, von Hedingen, in Baar; Jakob Heußer-Staub, Fabrikant, von und in Uster; Jean Keller, Spinnereidirektor, von Fischenthal, in Derendingen, und Alfred Stadtmann, Kaufmann, von Zürich, in Zürich. Präsident und Vizepräsident führen Einzelunterschrift.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbez. Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat **April:**

		1919	1918	Jan.-Apr. 1919
Ganzseidene Gewebe	Fr.	60,016	38,169	170,609
Halbseidene Gewebe	„	—	—	—
Seidenbeuteltuch	„	86,895	228,171	347,025
Seidene Wirkwaren	„	57,607	32,497	100,375

Französische Textilindustrie. Die französischen Textilindustriellen haben in einer kürzlich abgehaltenen Sitzung folgende Forderungen aufgestellt: 1. Wiedererstattung der von Deutschland verursachten Schäden als Bezahlung, die noch vor allen andern Kriegsentschädigungen den Vorrang haben soll. 2. Die Wiederherstellung der verwüsteten Gebiete. Ferner weisen sie auf ihre große Notlage hin, die sie nur durch einen schnellen Vorfrieden mildern können, indem sie Rohstoffe erhalten, um die zahlreichen beschäftigungslosen Arbeiter unterzubringen.

Sozialpolitisches

Zur Regelung der Arbeitszeit. Eine von zwanzig Delegierten besuchte Versammlung des *Ostschweizerischen Volkswirtschaftsverbandes* vom 7. Mai, an der die Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden teilnahmen, hat bezüglich der Durchführung der Verkürzung der Arbeitszeit folgende Wegleitungen zuhanden der Verbände beschlossen: Die Bureaux und Geschäftshäuser in St. Gallen sind im Sommer abends 6 Uhr, im Winter abends 7 Uhr zu schließen. Der Samstagnachmittag wird freigegeben. Den Bureaux und Geschäftshäusern auf dem Lande soll die Einteilung der Arbeitszeit überlassen werden. So lange für die *Schifflifabriken* die durch Bundesratsbeschluß festgesetzte vierzigstündige Arbeitswoche in Kraft steht, richten sich die Schifflifabriken nach den jetzigen gesetzlichen Maßnahmen. Den *Handmaschinenstickfabriken* und Handmaschinen-Einzelstickern wird eine Uebergangszeit (bis 1. September 1919) eingeräumt. Bis dahin ist die Zeit und Lohnausgleichsfrage vorzubereiten. Gestattet eine vermehrte Beschäftigungsmöglichkeit die Aufhebung der 40-Stundenwoche und das Inkrafttreten der 48-Stundenwoche für die Fabriken, so sollen die *Schiffli-Einzelsticker* mit einer 60-Stundenwoche begrenzt bleiben. Die *Heimarbeit* erhält ebenfalls eine Uebergangszeit von vier Monaten, in welchem Termin die Arbeitszeit und Lohnverhältnisse einer Prüfung durch eine Spezialkommission unterzogen werden sollen. Die Bureaux und Geschäftshäuser richten bei der 48-Stundenwoche die gleichen Löhne wie bis jetzt aus. Für die Schifflistickereien, die Hand- und Schiffli-Einzelsticker und die Heimarbeiter soll der Lohnausgleich ebenfalls durch eine Subkommission vorbereitet werden.

Aus der Stickerei-Industrie. Vorbehältlich der Genehmigung durch die einzelnen Arbeitgeber und Arbeiterverbände hat, auf Veranlassung des Ostschweizerischen Wirtschaftsbundes, eine *Neuregelung der Entlöhnungsverhältnisse* der Arbeiterschaft auf Grundlage der Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages stattgefunden, wobei in den Hauptsachen den Postulaten der Arbeiter zugestimmt wurde. Es wurde zugestanden eine Erhöhung der Löhne gegenüber den Ansätzen vom Jahre 1914 um 60 Prozent für Verheiratete und Unterstützungspflichtige und 40 Prozent für die Ledigen. Das Beschwerdewesen soll neu geregelt werden. Ferner sollen Arbeiter und Arbeiterinnen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 bei ganzer oder teilweiser *Arbeitslosigkeit* unterstützt werden, das Minimum eines Wochenlohnes von 18 Fr. erhalten. Die Differenz zwischen den Leistungen des Bundes und diesem Ansatz wird der Arbeitgeber übernehmen. Da der Schifflilohnstickerei weitere finanzielle Leistungen nicht zugemutet werden können, soll der Staat um eine weitere Leistung zugunsten ihrer Arbeiterschaft angegangen werden. In der Frage der Beschäftigung und Entlöhnung der *Heimarbeiterinnen* wurden Beschlüsse dahingehend gefaßt, daß diejenigen ausgeschaltet werden sollen, welche die Heimarbeit mehr als Nebenarbeit betrieben und daß den häuslichen Verhältnissen Rechnung tragend, allgemein entsprechende Teuerungszulagen ausgerichtet werden sollen. Diese Materie soll auf eidgenössischem Boden geregelt werden.

Gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechtes der Angestellten in Deutschland. Der von der Regierung angekündigte Gesetzentwurf über das Mitbestimmungsrecht der Angestellten ist in seiner ersten Fassung nunmehr im Reichsarbeitsamt fertiggestellt worden. Im Laufe der kommenden Woche sollen Beratungen mit Vertretern des Handels und der Industrie sowie mit den großen Angestellten-Körperschaften stattfinden, um dem Entwurf die endgültige Fassung zu geben. Als Grundlage für die Beratungen des vorliegenden Entwurfs dienten die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kürzlich abgeschlossenen Verträge, die im Bankgewerbe, im Versicherungswesen und in der Metallindustrie bereits vorliegen. Der Entwurf sichert zunächst den Angestellten das prinzipielle Mitbestimmungsrecht bei Kündigungen und Entlassungen, in bedingter Weise auch bei Beförderungen und Neueinstellungen.

Namentlich in dem letzten Punkt wird man die endgültige Formulierung erst im Laufe der kommenden Besprechungen finden. Das Reichswirtschaftsamt steht auf dem Standpunkt, daß der Betriebsrat wohl für die Angestellten bis zu einer gewissen Gehaltsstufe — vorläufig ist die Grenze bei Jahreseinkommen bis 12,000 Mark gezogen — zusteht, daß aber für das Engagement der Angestellten in leitender Stellung der Geschäftsleitung freie Hand verbleiben muß. Auch die Fragen des Aufbaues der Wirtschafts- und Arbeiterräte werden ausführlich behandelt. Die einzelnen Betriebsräte werden zusammengefaßt in Betriebs-Wirtschaftsräten, auf denen sich der Reichswirtschaftsrat aufbaut, der eine Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bildet. Von den Verhandlungen mit den einzelnen Körperschaften im Reichsarbeitsministerium wird es abhängen, ob der Entwurf in seiner jetzigen Fassung der Nationalversammlung vorgelegt werden kann.

Das Taylor-System interessiert einen jungen Textiltechniker und er fragt mich deshalb um meine Meinung bezüglich der Einführung in unsere Weberei. Die Antwort darauf will ich ihm durch unsere Zeitung geben, weil vielleicht andere Leser dann auch auf dieses Thema eingehen.

Die Grundidee dieses Arbeitssystems, das der Amerikaner Taylor angewendet wissen möchte, um nach seiner Art die Industrie, resp. die menschliche Tätigkeit zu reformieren, besteht in der höchsten Ausnützung einer Arbeitsmaschine, einer Arbeitskraft und damit einer gegebenen Arbeitszeit. An und für sich bedeutet die Methode eigentlich nichts Neues, denn mit der Entstehung der Fabriken im allgemeinen, mit der allmählig herausgebildeten Arbeitsteilung, mit der Konstruktion von Automaten und Spezialmaschinen für gewisse Bestandteile, mit dem Uebergang auf Akkordlohn für die Arbeiter, mit dem Streben nach Verringerung des Arbeitslohnes und des Verkaufspreises einer Ware infolge ungeheuer wachsender Konkurrenz usw. wurde wohl schon längst herausgeholt aus einem rationell organisierten Betrieb, was möglich war. Nur vollzog sich dieses tägliche Schaffen nicht in der wissenschaftlich geprüften Weise, wie es u. a. Taylor will. Für ihn sollten Leistung und Lohn, aufgewendete Energie und Zeit, Menschenkraft und Werkzeugbeschaffenheit, Arbeitsgeschicklichkeit und Arbeitsart, Intelligenz und geschäftliche Stellung überhaupt in ein bestimmtes Verhältnis gebracht werden.

Diese Auffassung hat etwas Großes und Ideales; sie fand deshalb auch sofort eine begeisterte Anhängerschar, namentlich in der sogenannten gebildeten oder herrschenden Welt. Das Buch darüber wurde viel gelesen und besprochen, Vorträge bauten sich auf diesem Thema auf, es bot willkommenen Stoff für die Vorlesungen der Philosophen und Volkswirtschafter. Aber diejenigen Kreise, welche die Versuchsobjekte auf die Dauer bilden sollten, — die Leidtragenden — hörten nicht gerne davon, auch wenn ihnen die Sache glänzend geschildert wurde.

Einige Großbetriebe der Schweiz, in denen die Arbeitsteilung bzw. Organisation besonders fortgeschritten war, wie Schuhfabriken, Maschinenfabriken, Uhrenfabriken etc. ließen sich herbei, in Verbindung mit der Hochschule Versuche anzustellen und deren Ergebnisse, auf den Beobachtungen vieler Monate beruhend zu verarbeiten. Bekannt wurde darüber in der Oeffentlichkeit nicht viel, man hörte nur, daß die Versuche wieder eingestellt worden seien.

Unsere Weberei ist für Taylor ein weniger reizendes Versuchsfeld. Aber seine — wenn man so sagen kann — Richtlinien kann man verfolgen und schließlich dazu kommen, daß man mit tatsächlich weniger Leuten quantitativ und qualitativ mehr leistet, daß die Arbeitsleute in verkürzter Zeit wohl sehr angestrengt tätig sein müssen, aber auf einen viel höheren Lohn kommen, sich gesundheitlich und ökonomisch ganz bedeutend besser stellen als früher, daß trotz allem die Geschäftsleitung ihre Rechnung findet, die Weberindustrie des Landes konkurrenzfähig auf dem Weltmarkt bleibt.

Alle diese Ziele errreicht man sicher nur mit einem Stab von wirklichen Spezialisten als Abteilungsleitern, denen eine auserlesene Schar von Arbeitern zur Verfügung gestellt ist, und über sämtlichen steht ein Betriebsleiter von hervorragender Begabung, damit alle immer wieder ihren Meister an ihm finden.

Die große Idee muß dem untersten Arbeiter wie dem obersten Beamten gleich eigen sein. Würde nämlich das Taylor-System nur eine Vermehrung des Aufseher-Personals zur Folge haben müssen, den einzelnen qualifizierten Arbeiter also nicht gleichzeitig selbständiger machen, dann würden die Arbeiter fast versklavt. Auch ohne dies wächst der Arbeiter nach diesem System mit seiner Maschine so zusammen, daß er mit der Zeit sehr einseitig, selbst eine Art Maschine wird, an Freizügigkeit außerordentlich einbüßt, und demnach wieder ganz besondere Sehutzmaßregeln zu treffen wären.

In einem Lande wie die Schweiz, wo der Einzelne sich nicht so ohne weiteres zu einer Nummer stempeln läßt, müssen Arbeitsmethoden ersonnen werden, die mit Menschenwürde gepaart sind. Amerikanische Industrieverhältnisse sind eben weniger leicht zu verpflanzen wie amerikanische Reben. Und darum fahren wir weiter fort, jeder einzelnen Betriebs- und Arbeitsmaschine die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Dann werden wir bald genug die zuverlässigsten und sparsamsten Antriebsmittel, die Vorwerkmaschinen mit höchstem Nutzeffekt, die besten Schlichtezusammensetzungen, die geeignetsten Webstühle für jede Warengattung, die bewährtesten Garnqualitäten, die richtigste Stuhlzahl für eine bestimmte Person, die ausdauerndsten Stuhlgarnituren und Geräte u. s. f. herausfinden. Das beste wird das billigste zugleich sein. Mit diesen Hinweisen geht es mir aber wie Taylor; man hat sie längst schon bedacht.

Vielleicht wird aber doch in manchem Geschäft ein tüchtiger Webertechniker mehr angestellt, der die interessante Aufgabe erhält, die Nutzleistung der Maschinen genau festzustellen, fortwährend zu überwachen, Statistiken darüber anzulegen und Vergleiche zu machen, weil die Abteilungsmeister, Obermeister und Direktoren dazu nicht die nötige Zeit haben. Die Notwendigkeit und den hohen Wert dieser Nachprüfungen sollte kein vernünftiger Chef anzweifeln. Ist nach und nach der Höchstleistungsbetrieb geschaffen, so bleiben immer noch große Sorgen um genügend Aufträge, Rohmaterial und Betriebskapital übrig, abgesehen von vielem anderen. Können diese nicht auch gebannt werden, dann helfen alle schönen Aufstellungen nichts. Unsere Industrie kann nur mit konzentriertem, gesunden Verstand, mit reichen Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit und mit einem gewissen Zwang zu fortgesetzten Verbesserungen hochgebracht werden, nicht aber durch Rezepte.

Alters- und Invalidenversicherung.

Diese betrifft die aktuellste unter den sozialen Fragen der Gegenwart und deren Lösung ist jedenfalls noch dringender als die allgemeine Einführung des achtstündigen Arbeitstages.

Bekanntlich haben eine größere Anzahl unserer schweizerischen Textil-Etablissemente durch Wohlfahrtseinrichtungen stets den Interessen ihrer Angestellten und Arbeiterschaft entgegenzukommen gesucht. Als eine Vorgängerin der künftigen schweizerischen Alters- und Invalidenversicherung könnte beispielsweise die Organisation der *Alters- und Invalidenkasse* der Firma *Gugelmann & Co., A.-G., Langenthal,* gelten, deren Statuten kürzlich im Schweizer. Handelsamtsblatt veröffentlicht wurden. Die Etablissemente dieser bedeutenden Baumwollspinnerei- und Weberei, sowie Wollweberei sind in drei verschiedenen Gemeinden des Kantons Bern domiliziert und bietet es auch für weitere Kreise in der Textilindustrie Interesse, wie folgendermaßen eine solche Versicherungsorganisation auf genossenschaftlicher Grundlage durchführbar ist.

Unter dem Namen **Alters- und Invalidenkasse der Firma Gugelmann & Cie. A.-G. Langenthal,** besteht mit Sitz in *Langenthal* eine *Genossenschaft,* die die Fabriken Brunnmatt, Langenthal und Felsenau der genannten Aktiengesellschaft umfaßt und die bezweckt, ihre alt oder invalid gewordenen Mitglieder nach Maßgabe der Statuten durch Ausrichtung von Alters- und Invalidenrenten zu unterstützen. Die Statuten sind in der Urnenabstimmung vom 7. Februar 1919 angenommen worden und mit Rückwirkung auf 1. Januar 1919 in Kraft getreten. Die Genossenschaft dauert so lange, als die A. G. Gugelman & Cie. oder deren Rechtsnachfolger die Fabriken Brunnmatt, Langenthal und Felsenau betreiben. Eine frühere Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur unter Zustimmung der A. G. Gugelmann & Cie., oder ihrer Rechtsnachfolger rechtsgültig beschlossen werden. Mitglied der Genossenschaft wird ohne weiteres jeder Arbeiter und Angestellte der Firma

Gugelmann & Cie. A. G. in ihren Etablissementen Brunnmatt, Langenthal und Felsenau durch Eintritt in das Geschäft. Ohne Anstellung in den genannten Etablissementen kann die Mitgliedschaft nicht erworben werden. Jeder Genossenschafter erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Statuten. Durch die Anstellung in der Firma anerkennt er deren Inhalt sowie denjenigen allfällig aufzustellender Reglemente. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses zur A. G. Gugelmann & Cie., sowie mit dem Tode. Den hinterlassenen Ehegatten, Kindern, Eltern und Geschwistern eines Mitgliedes, das nach mindestens fünfjährigem Dienstalter gestorben ist, werden dessen eigenen Mitgliederbeiträge vollständig, jedoch ohne Zins, zurückbezahlt. Ebenso werden Mitgliedern, die nach mindestens fünfjährigem Dienstalter austreten 70 Proz. ihrer Einzahlungen (ohne Zins), bei ihrem Austritte zurückbezahlt. Erfolgt jedoch der Austritt nach zehnjähriger Dienstzeit durch Kündigung des Geschäftes, so hat das austretende Mitglied Anrecht auf die Rückerstattung seiner vollständigen Einlagen ohne Zins. Im übrigen haben ausscheidende Mitglieder oder deren Erben keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen. Mitglied der Genossenschaft ist auch die A. G. Gugelmann & Cie. selber und ihr Rechtsnachfolger; sie hat aber keinen Anspruch auf die Kassaleistungen (Rückzahlung von Einlagen und der Renten). Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Firma Gugelmann & Cie A. G. hat im Jahre 1889 anläßlich ihres 25jährigen Bestandes einen Alters- und Invalidenfonds gegründet, der am 30. Juni 1894 gemäß Statuten von diesem Tage den Arbeitern ihrer Etablissemente zur Selbstverwaltung übergeben wurde. Durch verschiedene weitere Zuschüsse der Firma ist dieser Fonds bis zum 31. Dezember 1917 laut Rechnung auf Fr. 465,267 angewachsen und beträgt auf Ende 1918, infolge einer neuen am 30. Juni 1918 erfolgten Zuwendung Fr. 986,047.90. Dieser Fonds bildet das Kapitalvermögen der Genossenschaft, dem außerdem die Rechnungsüberschüsse sowie allfällige weitere Schenkungen und sonstige Zuwendungen zufallen. Das Kapitalvermögen darf nicht angegriffen werden. Jedes Mitglied hat alle 14 Tage einen Beitrag von 50—70 Rappen an die Kasse zu bezahlen. Diese Beiträge werden den Mitgliedern jeweilen am Zahltag vom Lohn abgezogen. Bei Krankheit oder sonstiger Arbeitsaussetzung sind sie am nächsten Zahltag abzuziehen. Die A. G. Gugelmann & Cie. zahlt an jedem Zahltag für jedes Mitglied den gleichen Beitrag von 50—70 Rappen ein. Die Höhe der Beiträge wird im oben angegebenen Rahmen durch den Zentralvorstand festgesetzt. Erzeigt sich der festgesetzte Beitrag als ungenügend, so ist der Zentralvorstand berechtigt und verpflichtet, eine das versicherungstechnische Gleichgewicht sichernde Erhöhung des Beitrages im angegebenen Rahmen zu beschließen. Die Leistungen der Kasse bestehen außer den oben erwähnten Rückzahlungen von Einlagen in der Ausrichtung von Altersrenten und Invalidenrenten. Nach zurückgelegtem 55. Altersjahre haben die Genossenschaftsmitglieder Anspruch auf eine lebenslängliche, jährliche Altersrente unter folgenden Voraussetzungen: Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 25 Jahren Fr. 600 und für jedes weitere Dienstjahr Fr. 20 mehr, bis zum Höchstbetrage von Fr. 800. Wird ein Genossenschaftsmitglied, nachdem es 15 ununterbrochene Dienstjahre in der A. G. Gugelmann & Cie. hinter sich hat, durch unverschuldete Krankheit dauend arbeitsunfähig, so erhält es eine jährliche Pension von Fr. 400. Diese Pension erhöht sich für jedes weitere im Zeitpunkt des Eintrittes der Invalidität zurückgelegte Dienstjahr um Fr. 20 bis zum Höchstbetrag von Fr. 800. Die Pensionen sind zahltägig auszahlbar, letztmals marchzählig auf den Todestag des Berechtigten. Die Alters- und Invalidenrenten sind für den persönlichen Unterhalt der Versicherten und ihrer Angehörigen bestimmt und dürfen weder veräußert noch verpfändet oder sonst abgetreten werden. Solche Abtretungen oder Verpfändungen werden von der Genossenschaft nicht anerkannt; sie ist nicht verpflichtet, die Ansprüche an jemand anders auszuzahlen als an die Versicherten oder seine von ihm schriftlich bevollmächtigten Familienangehörigen. Ein Gewinn wird von der Genossenschaft nicht beabsichtigt. Die Organe der Genossenschaft sind: 1. Die Mitgliederversammlung, die ihre Rechte jedoch niemals anders als durch Urnenabstimmung in den einzelnen Fabriken ausübt; 2. die Fabrikvorstände der drei Etablissemente Brunnmatt, Langenthal und Felsenau. Die Mitgliederzahl derselben beträgt für Brunnmatt 9, Langenthal 6, Felsenau 8, ihre Amtsdauer 3 Jahre; 3. der Zentralvorstand (Vorstand), bestehend aus den drei Fabrikvorständen; 4. die Rechnungsrevisoren. Der Zentralvorstand vertritt die Genossenschaft nach außen in der Weise, daß Präsident oder Vizepräsident je gemeinsam mit dem Sekretär oder Vizepräsident je gemeinsam mit dem Sekretär oder Vizesekretär namens der Genossenschaft zu handeln und zu zeichnen berechtigt sind. Der Zentralvorstand besteht aus folgenden Personen: Albert Andres, Spediteur, von und in Wynau, Präsident; Walter Schweizer, von Bottenwil, Rahmer, in Langenthal, Vizepräsident; Jean Grütter, Fergger, von und in Roggwil, Sekretär; Emil Brugger, von Hauenstein, Angestellter in der Felsenau bei Bern.

Alle Bekanntmachungen zuhanden der Genossenschaftsmitglieder erfolgen rechtsgültig durch Anschlag in den Fabriken. Das Vermögen der Genossenschaft darf auch im Falle ihrer Auflösung nur zu Zwecken der Versicherung ihrer Mitglieder verwendet werden. Diese Bestimmung kann weder durch Statutenänderung noch sonst — auch nicht durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder — aufgehoben oder abgeändert werden.

Industrielle Narchichten

Förderung des Außenhandels durch Baden. Das badische Ministerium des Innern hat zur Förderung der Ein- und Ausfuhr eine *Außenhandelsstelle* mit Sitz in Karlsruhe errichtet. Dieser Stelle wird ein Beirat zur Seite gegeben, in welchem die für die Ein- und Ausfuhr in Betracht kommenden Organisationen vertreten sind. Die Außenhandelsstelle wird einen *Vertreter in Berlin* bestellen, welcher ausschließlich badische Gesuche um Bewilligung von Ein- und Ausfuhr bei den zuständigen Reichsstellen zu unterstützen hat. Auch ist beabsichtigt, eine badische Handelsvertretung in der Schweiz zu errichten.

Englische Kredite für die polnische Textilindustrie. Zur Wiederinstandsetzung der polnischen Baumwollindustrie hat, wie aus Lodz gemeldet wird, das polnische Ministerium für Handel und Industrie *zehn Millionen Pfund Sterling* von der englischen Regierung erhalten. Der Verband der Textilindustriellen hatte einen weit größeren Kredit, nämlich 22,385,000 Pfund Sterling beansprucht.

Wolle. *Auf den englischen Wollmärkten* hat sich die Lage gebessert, nachdem die Regierung die Ausfuhrerlaubnis für Wollfabrikate nach den neutralen Ländern in freigebiger Weise erteilt hat. Die Kolonialwollauktionen, die nach zweijähriger Pause in der ersten Hälfte des April in London stattfanden, brachten Preissteigerungen bis zu 10 Prozent. Die zum Verkauf gestellten 80,000 Ballen in guter Auswahl fanden unter den zahlreich erschienenen Käufern des In- und Auslandes bis auf einen geringen Rest willige Abnehmer. Weniger groß war das Interesse bei den Versteigerungen ostindischer Wollen, die vor den Londoner Auktionen in Liverpool abgehalten wurden. Es wurden hier fast nur die besten Qualitäten gekauft, während die mittleren und geringen Sorten nur wenig verlangt wurden. Während erstere Preissteigerungen bis zu 10 Prozent zeigten, gaben diese nach und lagen zuletzt 10 Prozent niedriger. In Bradford war das Geschäft noch ruhig, obwohl in Kammzug zahlreiche Bestellungen vorliegen. Große Mengen von Garnen und Stoffen lagern für Frankreich und für neutrale Staaten, was für die Exporteure einen großen Verlust bedeutet. Die Zurückhaltung der englischen Käufer ist trotz des festen Verlaufs der Londoner Versteigerungen bestehen geblieben und ist auf die großen Vorräte zurückzuführen, die durch die behinderte Ausfuhr entstanden sind. Außerdem ist bekannt geworden, daß die in Australien, Neuseeland und Südafrika lagernden Wollvorräte, die durch den Mangel an Schiffsraum dort zurückgehalten werden, erheblich größer sind als im Vorjahre, ein Wollmangel auf dem Weltmarkte also nicht zu befürchten ist, zumal auch die Bestände in Großbritannien selbst und in Nord- und Südamerika recht bedeutend sind. Die Flanell- und Tuchfabriken sind für den privaten Bedarf gut beschäftigt, nachdem die Bestellungen für die Regierung erledigt sind.

In *Frankreich* ist man damit betätigt, die durch den Krieg zerstörten Fabriken wieder in Gang zu setzen, was noch einige Zeit beanspruchen wird. Im nordfranzösischen Industriezentrum fehlt

es weniger an Rohstoffen als an Mangel an Maschinen und gelernten Arbeitern. Das gleiche trifft auf die *belgische* Wollindustrie zu, wogegen die Zentralmächte, vor allem *Deutschland,* immer noch unter dem Mangel an Rohmaterialien, den fortwährenden Streiks und übertriebenen Lohnforderungen leiden, die es unmöglich machen, die vielen leerstehenden Maschinen wieder in Betrieb zu setzen.

1½ Millionen Mark Zuschuß für ein deutsches Textilforschungsinstitut. Das deutsche Reichswirtschaftsministerium beantragt laut „Confektionär" die Zuweisung von 1½ Millionen Mark, die zur Errichtung eines Textilforschungsinstitutes dienen sollen. Dieses Institut soll die Aufgabe haben, Bemühungen zu unterstützen, um durch bessere Ausnutzung der Rohstoffe, durch Verwendung von Ersatzstoffen und durch Erzeugung inländischer Rohstoffe auf natürlichem oder künstlichem Wege der deutschen Textilindustrie, die im Frieden mit ihren Hilfsindustrien über 2½ Millionen Arbeiter beschäftigte, deren Rohstoffversorgung aus dem Auslande in Zukunft aber in Frage gestellt ist, die volle Beschäftigungsmöglichkeit zu gewährleisten. Es sollen, aufbauend auf den im Kriege gewonnenen Erfahrungen, die chemisch-technischen Erforschungen der Textilrohstoffe auf eine wesentlich breitere wissenschaftliche Grundlage als bisher gestellt und die im Kriege hervorgetretenen Forschungsbestrebungen und Forschungsstellen in einem Gesamtinstitut einheitlich zusammengefaßt werden. Diesem Gesamtinstitut werden aus den beteiligten Kreisen bedeutende Mittel zufließen. Das Reich will für das gesamte Rechnungsjahr 5 Millionen Mark bereitstellen. Der als besonders dringend angeforderte Betrag von 1½ Millionen Mark soll dazu dienen, den Professor Herzog aus Prag, eine anerkannte wissenschaftliche Autorität auf dem Gebiete der Textilchemie, für die Zwecke der Textilforschung zu gewinnen und ihm die Möglichkeit zur Aufnahme der Arbeiten zu schaffen.

Das deutsche Textilforschungsinstitut vorläufig abgelehnt. Der Hauptausschuß der Nationalversammlung hat die als erste Rate für die Errichtung eines Textilforschungsinstitutes in Berlin geforderten 1,500,000 Mark abgelehnt mit der Begründung, daß die Angelegenheit noch nicht genügend geklärt ist. Die Nationalversammlung hat dann aber einstimmig eine Entschließung des Haushaltsausschusses angenommen, in der gefordert wird, einen Plan für die Forschung auf dem Gebiete der Textilindustrie zur Aufstellung und Durchführung zu bringen. Die Resolution hat folgenden Wortlaut; „Die Nationalversammlung beschließt die Regierung zu ersuchen, umgehend einen Plan vorzulegen über die Forschung auf dem Gebiete der Textilindustrie." Der Plan soll noch bei der Beratung des Haushaltsetats vorgelegt und beraten werden, wenn es sich nur irgend ermöglichen läßt.

Firmen-Nachrichten

Schweiz. *A.-G. Heer & Cie., Thalwil.* Zweck dieser mit Sitz in Thalwil gegründeten Aktiengesellschaft ist Fabrikation und Verkauf von Seidenstoffen und Handel in Artikeln der Textilbranche; sie übernimmt das bisher von der Kommanditgesellschaft „Heer & Cie." in Thalwil geführte Geschäft. Das Aktienkapital beträgt 3½ Millionen Fr. Verwaltungsratsmitglieder sind die Herren *Henry Heer* von Zürich in Bellikon (Kt. Aargau) und *Johann Angehrn* von und in Thalwil. Einzelprokura ist erteilt an *Julius Sauter* und an *Heinrich Birnstiel,* beide in Thalwil. (Die Gesellschaft hat ein Filialgeschäft in Lyon.

— *Seidenbeuteltuch-Industrie.* In der Seidenbeuteltuch-Industrie wird gemäß einem zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern getroffenen Abkommen die Teuerungszulage von 45 auf 65 Prozent erhöht. Das Wartegeld wurde von 2 auf 3 Fr. pro Tag und die monatliche Pension für arbeitsunfähig gewordene Weber von 35 auf 50 Fr. festgesetzt.

Deutschland. Unter der Firma *Seidenweberei Kleinlaufenburg, Aktiengesellschaft* in *Kleinlaufenburg bei Säckingen* wurde eine neue Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 300,000 Mark gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Weiterbetrieb der bisher von der Firma *Seidenstoffweberei vorm. Gebrüder Naef A.-G. in Kleinlaufenburg* betriebenen Seidenweberei und ähnlicher Unternehmungen.

— *Verband oberrheinischer Bandfabrihanten.* Die oberrheinischen Bandfabrikanten haben sich zu einem Verband mit dem Sitz in *Säckingen* zusammengeschlossen. Die neue Vereinigung bezweckt die Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder.

Mode- und Marktberichte

Vom japanischen Seidenmarkt. Die *Ausfuhr von Grègen aus Yokohama* erreichte im Jahre 1918 eine Gesamtziffer von 14,606,600 kg. Die direkte Ausfuhr verteilt sich auf die einzelnen Absatzgebiete folgendermaßen: Vereinigte Staaten kg 12,515,315.40; Britisch-Indien kg 48,402.60; Frankreich kg 1,613,669.40; England 297,804.60; Italien kg 68,785.20; andere Länder kg 62,670.

Während die Ausfuhr nach England und Frankreich ungehindert vor sich ging, wurden die Lieferungen nach Italien Ende März eingestellt.

Ueber den *inländischen Verbrauch* an Rohseide, der auf insgesamt 13½ Millionen kg gewertet wird, liegen für das Jahr 1918 folgende Schätzungen vor: Rohseide 9 Millionen kg; Duppioni 2,7 Millionen kg; Tussah und wilde Seide 0,3 Mill. kg; Gezwirnte Seide 1,5 Millionen kg. In diesen Zahlen ist der Verbrauch für die Exportweberei (Habutai, Pongées, Tücher) inbegriffen.

Von den 9 Millionen kg, die auf Grègen entfallen, dürfte vielleicht ein Drittel von der Exportweberei gebraucht worden sein.

Ueber den *Anteil der verschiedenen Seidensorten* an der Gesamt-Rohseidenerzeugung gibt eine kürzlich erschienene Statistik der Japanischen Silk Guild folgende Auskunft: Full Double Extra 10 Proz.; Extra Extra B 7 Proz.; Extra 20 Proz.; Extra-l 18 Proz. Bushiu und Sinshiu-l und geringer 40 Proz.; Fine sizes 5 Prozent;

Kaufmännische Agenten

Neue gewerbliche Interessenvertretungen und der Handelsvertreterstand.

Der Zusammenschluß der verschiedenen Berufsinteressenten zu Verbänden, z. B. in Arbeitgeber- und in Angestelltenverbände etc. läßt die Frage aufwerfen, wohin die *Kaufmännischen Vertreter* zu rubrizieren seien. Die deutsche Handelsvertreter-Zeitung gibt hierüber folgende Definition, die ziemlich das richtige treffen dürfte: Der Handelsvertreterstand hat, unabhängig von aller sachlichen Bewertung von Einrichtungen, wie die *Betriebs- und Bezirksarbeiterräte* sie darstellen, das lebhafteste Interesse daran, daß bei jeder Art solcher Organisation, die etwa geschaffen wird, die *Eigenart seines Berufes* berücksichtigt wird. Es ist falsch, wenn das ganze wirtschaftliche Leben ausschließlich in Interessen der Unternehmer und Arbeiter aufgelöst werden soll. Eine solche Scheidung wird den wirtschaftlichen Tatsachen in keiner Weise gerecht. Der Beruf des Handelsvertreters läßt sich weder auf der Arbeitgeber- noch auf der Arbeitnehmerseite restlos unterbringen, ohne ihm Gewalt anzutun. Gewiß leisten die Berufsangehörigen eine *persönliche Arbeit,* die die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz bildet. Ihre Entlohnung erfolgt ausschließlich nach dem Maßstabe dieser ihrer persönlich geleisteten Tätigkeit. Andererseits sind sie aber *selbständige Kaufleute,* die das Risiko ihrer geschäftlichen Tätigkeit im ganzen tragen und die auch Angestellte beschäftigen; allerdings spielt die Beschäftigung von Angestellten neben ihrer persönlichen Tätigkeit eine untergeordnete Rolle. Der Beruf steht so in seiner *wirtschaftlichen Eigenart* mit den freien Berufen auf einer Stufe. Er muß deshalb darauf dringen, daß er ebenso wie die freien Berufe die Möglichkeit der Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen in einer *besonderen Form der Organisation* erlangt, wenn die neue wirtschaftliche Interessenvertretung in irgend einer Form durchgeführt werden sollte. Es muß deshalb dafür eingetreten werden, daß neben den Arbeitern und den Unternehmern den *Handelsvertretern* und anderen *selbständigen Gewerbetreibenden,* die weder gänzlich als Unternehmer noch als Arbeitnehmer angesehen werden können, im Verein mit den freien Berufen die Möglichkeit der Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen in einer besonderen Organisationsform gewährt wird.

Transporte

A. Natural, Le Coultre & Cie. S.A.

Basel, Genf, St. Gallen, Vallorbe, Bellegarde
Bordeaux, Cette, Marseille, Paris

VERTRETER IN ENGLAND
European & General Express Cie. Ltd.
London - Manchester - Liverpool

Offizielle Spediteure des Syndikates S. I. M.

Gesucht für Seidenstoffweberei

auf dem Platze Zürich selbständiger

Disponent

speziell für die Krawatten-Abteilung

Webschulbildung unbedingt erforderlich. Bewerber mit Sprachkenntnissen (französisch und englisch) bevorzugt. Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche unter Chiffre **Z. A. 1676** an die Expedition des Blattes.

Ausgezeichn. Bedachung, **langjährige Garantie,** auch geg. Hagelschlag. Absolut Sturmsicher. Schöne billige **äußere Wandverkleidung.** Unverwüstl. Täfer und Decken. Eternit Niederurnen.

Patentverkauf od. Lizenzabgabe.

Die Inhaber des Schweizerpatentes No. 68650 betreffend

Verfahren und Vorrichtung zum Strecken von Streichgarn-Vorgarn auf Ringspinnmaschinen

wünschen mit schweizerischem Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes, bezw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz. 1673

Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das **Patentanwaltbureau E. Blum & Co. A.-G., Bahnhofstr. 74, Zürich 1.**

Stellegesuch.

Junger energischer Mann, Schweizer, 21 Jahre alt, mit Webschulbildung u. Praxis als Webereitechniker in Bunt- und Wollweberei, **sucht seine Stelle zu verändern.** Vorkenntnisse in der französ. Sprache. Stelle in Frankreich od. Westschweiz bevorzugt.

Offerten unter Chiffre **V W 1674** an die Expedition des Blattes.

A. BAUMGARTNERS Söhne, RÜTI (Zürich-Schweiz)

Webereiutensilienfabrik

Spezialitäten: *Expansionskämme für Schlicht- u. Zettelmaschinen*
Garnituren für schottische Schlichtmaschinen. Webgeschirre und Webblätter.
Lamellen für automatische Webstühle
Schussgabeln aus gehärtetem Stahldraht

Kartothek-Karten
Lohntabellen etc.

empfiehlt in sauberer Ausführung

Buchdruckerei Jean Frank's Wwe.
Schifflände 22, Zürich 1

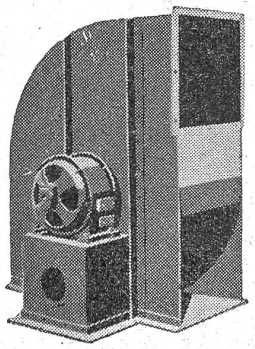

CARDEN-Entstaubungs-Anlagen

Elektromotoren und Ventilatoren

für alle Bedürfnisse der **Textil-Industrie**

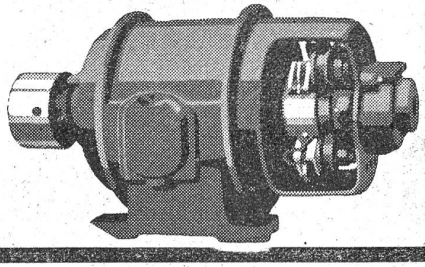

G. Meidinger & Cie, Basel

SPEDITIONEN

(Gross-Transporte und Stückgüter)

von und nach

Holland, Dänemark
Norwegen, Schweden
Finnland :-: Polen

übernimmt zu festen Frachten ganz per Bahn, per Rhein und via Nord- und Ostsee-Häfen

Günstige Beratung in Durchfuhrangelegenheiten

HANS KREBSER, ZÜRICH

Internationale Transporte

Bureaux Löwenstraße 69 **Telephon Selnau 44.48**

Wer diese Fachzeitschrift bestellt, fördert nicht allein diese, sondern auch seine Interessen sowie diejenigen der Textilindustrie überhaupt.

TREIBRIEMEN

in Ia. Braunleder, sorgfältig ausprobiert

Näh- und Binderiemen, Techn. Leder-Artikel, Riemenverbindungen, Riemenkitt und Fette

GUT & Co., Lederhandlung

Tel. Selnau 2624 **Zürich** Tel. Selnau 2624

Presspan- und Isolationsmaterialienwerke für Elektrotechnik, vorm. H. Weidmann A.-G., Rapperswil (St. Gallen)

Abteilung: Kartonfabrik

Presspan in Tafeln, für Appretur
Weberbogen in diversen Nüancen und Stärken

Ia geleimter Jacquardkarton
Stickkarton, Ratièrekarten

Burckhardt, Walter & Co. A.-G.

Basel • Zürich

SPEZIALITÄT:

Baumwoll- u. Maschinen-Transporte

Feuerschutz

in der Textil-Industrie

Auf die ersten Minuten kommt es an bei Brandausbruch.
Minimax-Handfeuerlöscher ist stets löschbereit, unabhängig von Wassermangel, frost- und hitzewiderstandsfähig, leicht handlich, selbst von Frauen u. Kindern zu handhaben. Mehr als 50,000 gemeldete Brandlöschungen, Tausende ungemeldet. 1918 durchschnittlich per Monat 6000 Nachfüllungen geliefert. 108 Menschenleben aus Feuersgefahr errettet. Ca. 1¼ Million Apparate im Gebrauch.

Minimax in der Praxis: Durch unbekannte Ursache war im Fabriksaal Flaum in Brand geraten. Der Minimax-Handfeuerlöscher hat sich in verzeichnetem Falle sehr gut bewährt, speziell weil das Feuer unter dem Webstuhl war, wo man nicht leicht zukommen konnte. Er löschte sofort. gez. GEISER & Co., mech. Weberei, Hasle b. Burgdorf (Schweiz) den 3. 12. 1918.

Verlangen Sie Preisliste No. 14.

MINIMAX

ZÜRICH 8, Seehofstraße 4. (A 6)

A. SEEGMÜLLER & Co

Internationale Transporte

Zürich **Singen-Hohentwil** **Basel**

Ausführung von Transporten aller Art. Lagerung, Versicherung, Verzollung, Verschiffung, Kommission

Gebr. Stäubli, Spezialfabrik für Schaftmaschinenbau, Horgen-Zürich

Lizenznehmer für Oesterreich-Ungarn: **Eisenwerke Sandau G. m. b. H.** (vorm. Gebr. Stäubli) **in Sandau** b. Böhm. Leipa

Filiale in **Faverges** (Hte. Savoie)

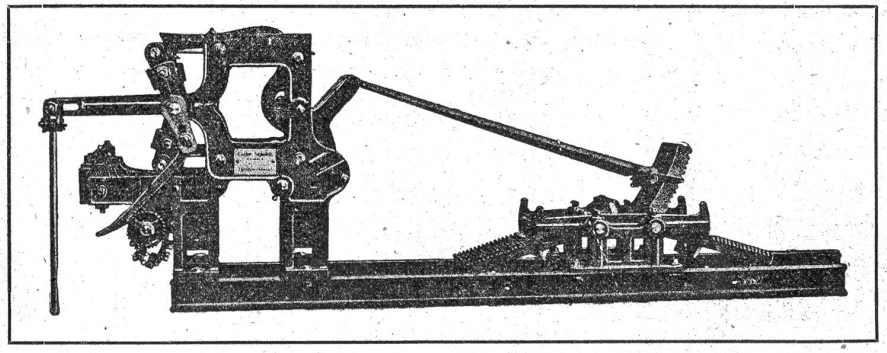

Neueste patentierte

Schaftmaschine

mit drehbaren Messern
und
Rollenschlaufen-Schwingenzug
für Stühle von 80—120 cm
Blattbreite

Wir bauen Schaftmaschinen für jede Art Gewebe und für alle Stuhlsysteme passend.

MILLIONÄR

Tasten-Rechenmaschine für
Multiplikation
Division
Addition
mit einfachem u. doppeltem Zähler-Werk

◆

Schweizer
Erfindung und Fabrikat
Feinste Referenzen aus der Textil-Industrie

◆

Verlangen Sie Prospekte durch die
General-Vertretung
Hermann Moos & Co., Zürich 1
Löwenstr. 61, b. Hauptbahnhof
Filiale: Basel, Marktplatz 18

„FIDES"

Treuhand-Vereinigung

Bahnhofstraße 33 **ZÜRICH** Eingang Peterstraße

Absolut unabhängiges Institut

Telephon Selnau 60.98 :: Telegramme: „Fides"

◆

Revisionen

Buchhaltungs- und Betriebs-Organisationen
Liquidationen, Sanierungen

Vermögens-Verwaltungen

Konstituierung von Aktien-Gesellschaften
im In- und Auslande

Bildung und Leitung von Syndikaten

Beratung in
Steuer- und Beteiligungs-Angelegenheiten